

Hinweisblatt

Infos, Beratung, Ausbildungsunterlagen

Ansprechpartner: Lydia Seehöfer, Tel. 0351 8267-170
Kathrin Majchrzak, Tel. 0351 8267-171
Dana Preißler, Tel. 0351 8267-173
Mandy Kühn, Tel. 0351 8267-168

Fax: 0351 8267-172
E-Mail: mfa@slaek.de

Nachfolgend aufgeführte Abschnitte des Berufsausbildungsvertrages sind **variabel** auszufüllen:

zu (A) - Ausbildungsdauer, Probezeit

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre (§ 2 Ausbildungsordnung). Bitte beachten Sie das **genaue** kalendarische Datum.

Frühester Beginn ist der 01.08.2025. Bei einem Vertragsbeginn nach dem 01.09.2025 ist eine reguläre Zulassung zur Abschlussprüfung im Mai/Juni 2028 nicht gegeben, sondern erst zum nächsten Prüfungstermin.

Die Probezeit muss mindestens einen und darf höchstens vier Monate betragen.

zu (B) - Vergütung

Die Ausbilderin^{*)} hat der Auszubildenden^{**)} gemäß Berufsbildungsgesetz eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. (§ 17 Abs. 1 BBiG).

Die Ausbildungsvergütung beträgt nach dem derzeit gültigen Tarifvertrag (01.01.2025 bis 31.12.2026):

Ausbildungsjahr	ab 01.01.2025 bis 31.12.2025	ab 01.01.2026 bis 31.12.2026
1. Jahr (monatlich)	1.000 EUR (brutto)	1.050 EUR (brutto)
2. Jahr (monatlich)	1.100 EUR (brutto)	1.150 EUR (brutto)
3. Jahr (monatlich)	1.200 EUR (brutto)	1.250 EUR (brutto)

Bitte tragen Sie die Ausbildungsvergütung je Ausbildungsjahr ein.

Bei nicht tarifgebundenen Vertragsparteien ist die vertraglich vereinbarte Ausbildungsvergütung jedenfalls dann nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem für den Ausbildungsbetrieb einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen um mehr als 20 % unterschreitet. Maßgeblich für die Beurteilung der Angemessenheit ist nicht der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, sondern die Fälligkeit der jeweiligen monatlichen Vergütung. **Eine Vergütungsanpassung ist auch bei bereits bestehendem Vertrag erforderlich, wenn eine Änderung im Tarifvertrag eintritt.**

^{*)} Im Text wird die Bezeichnung „Ausbilderin“ einheitlich und neutral für ausbildende Ärzte und Ärztinnen genannt.

^{**)} Im Text wird die Bezeichnung „die Auszubildende“ einheitlich und neutral für das weibliche und männliche Geschlecht genannt.

zu (C) - Urlaub

Bitte tragen Sie den Urlaubsanspruch je Kalenderjahr in Werk- **oder** Arbeitstagen ein.

Nach dem **Jugendarbeitsschutzgesetz** und dem **Bundesurlaubsgesetz** beträgt der Mindesturlaub:

Geburtsjahr	2025 (01.08. - 31.12.)	2026 (01.01. - 31.12.)	2027 (01.01. - 31.12.)	2028 (01.01. - 31.07.)
2009	13 Werktage (von jährlich 30 Werktagen)	27 Werktage	25 Werktage	24 Werktage*
2008	11 Werktage (von jährlich 27 Werktagen)	25 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*
2007	10 Werktage (von jährlich 25 Werktagen)	24 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*
2006	10 Werktage (von jährlich 24 Werktagen)	24 Werktage	24 Werktage	24 Werktage*

Werktage = Montag bis Samstag

* Bei Ausscheiden der Auszubildenden in der 2. Jahreshälfte besteht nach erfüllter Wartezeit (6 Monate) Anspruch auf mindestens 20 Arbeitstage (Arbeitstage = Montag bis Freitag) bzw. 24 Werktage Urlaub (Bundesurlaubsgesetz).

zur Vertragsunterzeichnung

Die Berufsausbildungsverträge sind von der Auszubildenden und der Auszubildenden zu unterzeichnen. Bei Personen- bzw. Kapitalgesellschaften ist auch die Unterschrift der vertretungsberechtigten Gesellschafter bzw. des Geschäftsführers erforderlich.

Bei Minderjährigen ist/sind darüber hinaus zusätzlich die Unterschrift/en des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Besteht ein alleiniges Sorgerecht eines Elternteils, ist ein entsprechender Nachweis einzureichen.

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse

Seit 01.01.2020 ist nach dem Berufsbildungsgesetz die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte gemäß SGB IV (achtstellige Nummer) für die Berufsbildungsstatistik zu erfassen.

Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergibt die Betriebsnummern und erfasst die erforderlichen Betriebsdaten.

Es ist grundsätzlich die Betriebsnummer der Ausbildungsstätte zu erfassen, in der die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung absolviert. Ist die/der Auszubildende in mehreren Ausbildungsstätten mit unterschiedlichen Betriebsnummern tätig, ist die Betriebsnummer der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsstätte maßgebend.

Weitere Kosten

Eintragungsgebühr in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (80,00 EUR)

Prüfungsgebühren (Zwischenprüfung - 100,00 EUR, Abschlussprüfung - 200,00 EUR)

bereitzustellende Schutzkleidung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

¹⁾ Im Text wird die Bezeichnung „Ausbilderin“ einheitlich und neutral für ausbildende Ärzte und Ärztinnen genannt.

^{**)} Im Text wird die Bezeichnung „die Auszubildende“ einheitlich und neutral für das weibliche und männliche Geschlecht genannt.